Marktgemeinde Taxenbach • Marktstraße 30 • 5660 Taxenbach

MARKTGEMEINDE
TAXENBACH

Amtsleitung
Sachbearbeiter: Christian Fankhauser
Telefon: 06543/5202-22
E-Mail: amtsleiter@taxenbach.gv.at

Zahl: 120-2/20-13/2026

Datum: 29.07.2026

Betreff: Verordnung Wohnstraße Wimm 27-20 auf Grundstück Nr. 1333/1, KG Taxenbach (EZ 175), Wimm 27, 5660 Taxenbach
Verordnung - Bescheid

Verordnung - Wohnstraße / Verkehrsbeschränkung Bereich Wimm 27 (Siedlungshaus BWS) bis Wimm 20 (Haus Rainer), Grundstück Nr. 1333/1, KG 57213

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Taxenbach verordnet gemäß § 76b Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, in der derzeit geltenden Fassung, aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Taxenbach vom **08.07.2026** folgende Verkehrsbeschränkung:

a) Erklärung zur Wohnstraße

Die Gemeindestraße **Wimm**, im Bereich von **Wimm 27 (Siedlungshaus BWS) bis Wimm 20 (Haus Rainer)**, auf der **Grundparzelle Nr. 1333/1, Katastralgemeinde 57213**, wird zur **Wohnstraße** erklärt.

Diese Verkehrsbeschränkung ist durch Verkehrszeichen gemäß § 53 Abs. 1 Z. 9c StVO 1960 **„Wohnstraße“** für die in die Wohnstraße einfahrenden Fahrzeuglenker kundzumachen.

Die Verkehrszeichen sind an folgenden Standorten anzubringen:

- im Bereich der Einfahrt **Wimm 27 (Siedlungshaus BWS)**,
- im Bereich der Einfahrt **Wimm 20 (Haus Rainer)**,

jeweils sichtbar für die Fahrtrichtung zur Wohnstraße.

Das Ende der Wohnstraße ist durch Verkehrszeichen gemäß § 53 Abs. 1 Z. 9d StVO 1960 **„Ende der Wohnstraße“** für die aus der Wohnstraße ausfahrenden Fahrzeuglenker an der Rückseite der oben genannten Verkehrszeichen kundzumachen.

b) Zusätzliche verkehrsberuhigende Maßnahmen

Zur Verdeutlichung der Verkehrsbeschränkung sowie zur Erhöhung der Verkehrssicherheit sind im gegenständlichen Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Anbringung entsprechender **Bodenmarkierungen im Bereich der Wohnstraße** zur optischen Verdeutlichung der geänderten Verkehrssituation,
- Montage von **temporären Fahrbahnschwellen (Temposchwellen)** zur Reduktion der Fahrgeschwindigkeit und zur Unterstützung der Verkehrsberuhigung.

Die Aufstellung und Ausführung der genannten Maßnahmen hat entsprechend den straßenverkehrsrechtlichen Vorgaben und unter Wahrung der Verkehrssicherheit zu erfolgen.

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 treten diese Verordnungen mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft. Der genaue Zeitpunkt der Anbringung ist der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich bekannt zu geben.

Beschluss:
Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.07.2026

Für die Marktgemeinde Taxenbach

MARKTGEMEINDE TAXENBACH Pol. Bezirk Zell a. See

Der Bürgermeister Johann Gassner

ANSCHLAG
Marktgemeinde Taxenbach
31. Juli 2026
ABNAHME 17.08.26

LAGEPLAN



Verteiler:

Antragsteller/Eigentümer	Marktgemeinde Taxenbach, Markstraße 30, 5660 Taxenbach
Sonstiger Beteiligter	BH Zell am SeeGruppe Öffentliche Sicherheit - Straße und Verkehrspolzei, Saalfeldenerstraße 10, 5700 Zell am See
Sonstiger Beteiligter	Polizeiinspektion - Posten Taxenbach, Bundesstraße 14, 5660 Taxenbach
Weitere Bauwerber	Feuerwehr Taxenbach OFK Gerhard Eder, Wimm 12, 5660 Taxenbach